

Beseitigung der Mängel eingeleiteten Maßnahmen vor der Belegschaft Bericht erstattet. Der Leiter des Betriebes hat rechtzeitig die Teilnahme der Bank an der Berichterstattung zu ermöglichen.

(5) Werden seitens der WB keine ausreichenden Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit des Betriebes eingeleitet, so kann die Bank die Abführung der VVB-Umlage des Betriebes an die WB zeitweilig sperren. Die Bank hat hiervon das nächstübergeordnete Organ zu unterrichten.

§ 19

Sofern alle Maßnahmen der Bank zu keiner Veränderung der Lage im Betrieb führen, kann die Bank nach vorheriger Anündigung und unter Einschaltung der zuständigen Staatsorgane sowie der zuständigen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen die Kreditgewährung einstellen. Das übergeordnete Organ des Betriebes ist in diesen Fällen verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist über die weitere Tätigkeit des Betriebes zu entscheiden. Bei Einstellung der Kreditgewährung sind sämtliche Kontoeingänge und verfügbaren Guthaben außerhalb der Reihenfolge der Kontoverfügungen gemäß § 10 Abs. 2 zur Abdeckung der gewährten Kredite für Bestände und Forderungen und des Sonderkontos „überfälliger Kredit“ zu verwenden.

§ 20

Die Bank kann Sanktionen aufheben, wenn die eingeleiteten Maßnahmen die Gewähr dafür bieten, daß die Mängel überwunden werden. Bei überfälligen Krediten ist gemäß § 12 zu verfahren.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Die konkreten Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sind in Anordnungen zu regeln. Diese erläßt für den Zuständigkeitsbereich

- a) gemäß § 2 Abs. 1 der Präsident der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen;
- b) gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 der Minister der Finanzen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kreditgrundsätze für die volkseigene und konsumgenossenschaftliche Wirtschaft — (GBl. I S. 326 und Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 4 mit Berichtigung im GBl. II 1955 S. 248);
2. Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 8);
3. Anweisung vom 28. April 1955 zur Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. M);
4. Anordnung vom 15. Juli 1957 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (GBl. II S 249);

5. Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1958 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (GBl. II S. 39);
6. Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1959 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (GBl. II S. 50);
7. Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen Güter über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 15);
8. Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 21 mit Berichtigung im GBl. II 1955 S. 248);
9. Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1959 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz (GBl. II S. 40);
10. Anordnung Nr. 3 vom 7. Dezember 1959 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz (GBl. II S. 352);
11. Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen Handelsunternehmen — Deutscher Innen- und Außenhandel — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 27);
12. Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes S. 33);
13. Anordnung vom 6. Januar 1959 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels (GBl. II S. 33).

Berlin, den 23. März 1961

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

Stoph

Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V. Sandig

Erster Stellvertreter
des Ministers

Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen.

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) wird für die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet: